

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919**

12.2.1919 (No. 37)

# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Expedition:  
Karlsruher  
Straße Nr. 14  
Zensurprüfer:  
Nr. 953  
und 954  
Postfachkonto  
Karlsruhe  
Nr. 3515.

Verantwortlich:  
Hauptredakteur  
E. M. n. d.  
Druck  
und Verlag:  
G. Braunsche  
Hofbuch-  
druckerei, beide  
in Karlsruhe.

Verlagspreis: vierteljährlich 4,75 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Volkswirtschaft, Briefträgergebühr einberechnet, 4,92 M. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal getratene Zeile oder deren Raum 25 P. zuzüglich 30 % Steuerzuschlag. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreder Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abrechnung, Auslieferung, Malzverbrauch, Betriebsförderung im eigenen Betriebe oder in denen anderer Betriebe hat der Abonnent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht ercheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Berücksichtigung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

### Das Wichtigste.

#### Reichspräsident Ebert.

\* Die Nationalversammlung in Weimar wählte mit 277 von 379 abgegebenen Stimmen bei 51 Stimmenthaltungen Ebert zum provisorischen Reichspräsidenten. Vosadowsky erhielt 49 Stimmen, 2 zerplittert, Ebert erklärte, die Wahl anzunehmen.

Friedrich Ebert, der erste Präsident der deutschen Republik, ist ein Sohn unserer engeren badischen Heimat. Als Sohn eines Schneidermeisters wurde er am 4. Februar 1871 in Heilbronn geboren. Er besuchte dort die Volksschule und lernte sodann das Sattlerhandwerk. Seine Wanderzeit führte ihn auch nach Karlsruhe. Schon frühzeitig trat er in der sozialdemokratischen Parteiorganisation hervor. Bereits 1892 war er in Bremen als sozialdemokratischer Redakteur tätig, später wurde er als Vertreter der sozialdemokratischen Partei in die Bremer Arbeiterpartei gewählt, 1900 wurde er Arbeitersekretär und fünf Jahre später Vorsitzender der Zentralkomitee der arbeitenden Jugend Deutschlands und bald darauf Mitglied des Gesamtvorstandes der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Seit 1912 gehört er als Vertreter des Wahlkreises Elberfeld-Barmen dem Reichstag an. Als Prinz Max beim Ausbruch der Revolution zurücktrat, übernahm Ebert unter Zustimmung sämtlicher Staatssekretäre das Amt des Reichskanzlers.

#### Die Kabinettsbildung.

\* Wie das B.Z. aus parlamentarischen Kreisen hört, fand gestern abend im Weimarer Schloße eine Besprechung der Fraktionsvorstände der Mehrheitsparteien mit dem neu gewählten Reichspräsidenten Ebert über die Frage der Kabinettsbildung statt. Nach den bisherigen Dispositionen der Parteien dürften die Reichsämter wie folgt besetzt werden: Ministerpräsident Scheidemann (Sozialdemokrat), Vizepräsident Frenk (Demokrat), der gleichzeitig die Führung des Reichsamtes des Innern übernehmen wird, Reichsverteidigungsamt Noske (Sozialdem.), Reichsarbeitsamt Bauer (Sozialdemokrat), Reichsernährungsamt Herold (Zentrum), Reichsschatzamt Beterken (Demokrat), Reichspostamt Giesberts (Zentrum), Reichsfinanzamt Schiffer (Demokrat), Reichswirtschaftsamt Wiffel (Sozialdemokrat), Reichsjustizamt Landsberg (Sozialdemokrat), Auswärtiges Amt von Braßdorff-Ransau. Als Minister ohne Portefeuille werden ernannt Dr. David (Sozialdem.), Qué (Sozialdemokrat) und Erberger (Zentrum).

#### Noch keine Sicherheit in der Lebensmittelversorgung.

\* Die deutsche Waffenstillstandskommission teilt mit: Die Veröffentlichung der Waffenstillstandskommission über das am 8. Februar in Spa unterzeichnete Lebensmittelabkommen hatte hervorgehoben: Die Erfüllung des ganzen Abkommens ist von den Vertretern der alliierten Regierungen ausdrücklich abhängig gemacht worden von der Annahme und der Ausführung der Bedingungen, die sie uns betreffs der Abgabe der Handelschiffe auferlegt haben und noch auferlegen wollen. Daraus ergibt sich, daß selbst bei Annahme der Bedingungen eine Sicherheit für den regelmäßigen Eingang der von uns verlangten Lebensmittellieferungen nicht besteht. Inzwischen ist der Bericht über die Verhandlungen der ebenfalls in Spa tagenden Unterkommission für die Erledigung des Schiffahrtsabkommens eingelaufen. Aus ihm ergibt sich, daß die Entente ihre Bedingungen weiter verschärft, so daß sich bis jetzt keine Einigung hat erzielen lassen. Die mündlichen Verhandlungen sind noch nicht abgebrochen worden. Unter diesen Umständen bleiben die Aussichten für unsere Lebensmittelversorgung, wie bereits gestern festgestellt, nach wie vor recht unsicher.

#### Die neuen Waffenstillstandsbedingungen.

\* Der „Köf. Bg.“ zufolge hat die deutsche Waffenstillstandskommission die beabsichtigte Reise nach Trier zu den Waffenstillstandsverhandlungen verschieben müssen, weil die Ententevertreter mitgeteilt haben, daß man den Beginn der Verhandlungen noch nicht festlegen könne. Die deutsche Waffenstillstandskommission würde 40 Stunden vorher verständigt werden.

#### Unzufriedenheit britischer und belgischer Truppen.

\* Die Haltung und Disziplin der britischen und belgischen Truppen in den besetzten Gebieten wird nach einer Meldung der „B. Pr.“ aus Berlin, von Tag zu Tag schlechter, während die der Amerikaner und Franzosen gleich geblieben ist. Die britischen Soldaten in Köln sollen beschloffen haben, ihren Vorgesetzten ein Ultimatum zu stellen, hinsichtlich ihrer Entlassung. Die englischen Truppen haben in letzter Zeit angefangen, Ausrüstungsstücke an die Bevölkerung zu verkaufen, ganz ähnlich die Belgier. Die Franzosen mühten Sachen beschaffen, weil die belgische Regierung die Bevölkerung vor der Plünderung und Gewalttaten der eigenen Truppen nicht mehr zu schützen vermochte. Man rechnet in Belgien mit einer über kurz oder lang ausbrechenden Revolution.

### \* Vom Tage.

(Weimar und die Entente.)

Die deutsche Nationalversammlung in Weimar leistet schnelle Arbeit. Die Notverfassung, die die Errichtung einer geordneten Reichsregierung ermöglicht und gewährleistet, ist am Montag mit erdrückender Mehrheit angenommen worden, und zwar im wesentlichen in der Form des Entwurfes der Reichsregierung. Nur eine bedeutende Änderung hat die Nationalversammlung vorgenommen, indem sie die Forderung durchdrückte, daß nur solche Regierungen im Staatenhaus vertreten sein dürfen, die von ordnungsmäßig gewählten Landesparlamenten gebildet worden sind. Man will dadurch vermeiden, daß eine Regierung, die auf dem Wege der Willkür und der Gewalt zur Herrschaft gelangte, im Staatenhaus sich und Stimme bekommt. Die Anwendung dieser Bestimmung der Notverfassung dürfte vor allem der braunschweigischen Regierung gegenüber in Frage kommen, da dort das Landesparlament unter der Oberherrschaft der Arbeiter- und Soldatenräte steht und einstweilen nicht in der Lage war, aus sich heraus eine Regierung zu bilden.

Gestern hat die Nationalversammlung nun auch den Reichspräsidenten erwählt. Und zwar sind von 379 abgegebenen Stimmen 277 auf den Volksbeauftragten Friedrich Ebert gefallen, der sonach der erste Reichspräsident der deutschen Republik sein wird. Es war selbstverständlich, daß nach Annahme der Notverfassung die gesamte Reichsregierung ihre Ämter dem Reichsparlament zur Verfügung stellte, damit dieses selbst in weithin wahrnehmbarer Befugnis seiner Souveränität die Bildung der Regierung vornehme. Aufgabe der Fraktionen war es, sich über die Zusammensetzung der neuen Reichsregierung zu einigen. Die wichtigste Frage, die hierbei zu erledigen war, war die nach der Schaffung einer zuverlässigen Mehrheit. Sozialdemokraten und Demokraten hätten ja an und für sich allein diese Mehrheit bilden können. Beide Parteien haben aber von vornherein Wert darauf gelegt, daß die Mehrheit auf einer recht breiten Basis gebildet wird, und daß somit die Verantwortung für all die wichtigen Entscheidungen, die die Reichsregierung in der nächsten Zeit zu fällen haben wird, auch wirklich auf die überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes verteilt wird.

Von diesem Standpunkte aus haben auch die Sozialdemokraten eine Reihe gewichtiger Bedenken zurückgestellt und den Eintritt von Zentrumsmitgliedern in das Kabinett willkommen geheißen. Was die Zentrumspartei selbst anlangt, so hat auch in ihr eine verhältnismäßig starke Minderheit — es sind hauptsächlich die mehr rechtsstehenden Kreise der Partei — eine Teilnahme an der Mehrheitsbildung und damit an der Regierung für bedenklich gehalten. Man mußte eine solche Stellungnahme erwarten, da gerade die Wahlkämpfe gezeigt haben, welche scharfen Gegensätze zwischen Sozialdemokratie und Zentrum bestehen, und da nicht verkannt werden darf, daß doch ein erheblicher Bruchteil des Zentrums mehr zu konservativen, wie zu demokratischen Gedankengängen neigt. Daß die Mehrheit der Zentrumspartei indessen gut demokratisch gesinnt ist, unterliegt für uns, wie wir schon mehrfach an dieser Stelle betonten, keinem Zweifel. Und diese gut demokratische Gesinnung der Mehrheit der Partei hat dann auch in Verbindung mit einem stark ausgeprägten vaterländischen Pflichtgefühl dazu geführt, daß das Zentrum sich zur Teilnahme an der Regierung bereit erklärte. Die Ämter werden sonach unter die Vertreter der drei großen Mehrheitsparteien verteilt werden. Reichspräsident ist ein Sozialdemokrat geworden, Ministerpräsident bezw. Reichskanzler wird ebenfalls ein Sozialdemokrat werden; die Frage, ob die Sozialdemokratie auch den Posten des Präsidenten der Nationalversammlung bekommen wird, ist noch nicht entschieden.

Bezüglich der allgemeinen politischen Haltung der übrigen Parteien im Reichsparlament darf einwachen festgestellt werden, daß die Konservativen und Nationalliberalen grundsätzlich bereit sind, in rein vaterländischen Fragen mit der Regierung zu arbeiten. Als Oppositionsparteien sans phrase darf man sie jedenfalls nicht bezeichnen. Ausgesprochene Oppositionspartei sind dagegen die Unabhängigen mit ihren 22 Abgeordneten. Sie haben eine Verschmelzung mit der Mehr-

heitssozialdemokratie von neuem aufs entschiedenste abgelehnt und sich auf den Grundgedanken einer scharfen Bekämpfung der Reichsregierung festgelegt.

Friedrich Ebert übernimmt das schwere Amt eines Reichspräsidenten in einer Zeit, die an düsteren Schicksalsfragen so reich ist, wie noch keine Epoche in unserer gesamten vaterländischen Geschichte. Da Ebert eine ganze Reihe wertvoller Eigenschaften für seinen Posten mitbringt, dürfen wir seine Wahl mit Genugtuung und guten Hoffnungen begrüßen. Der Reichspräsident ist ein besonnener und kluger, überzeugungsstarrer und vornehm denkender Mann, dessen ganzer Charakter sich vor allem durch eine klar in die Augen springende Stärke auf ethischem Gebiete auszeichnet. Seine politischen Tugenden gesellen ihn zu dem Kreise der Staatsmänner, die in dem Athener Aristides ihr Ideal erblickten. Und wer die griechische Geschichte kennt, der weiß, was das athenische Volk Aristides zu verdanken hatte. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß das Große, was damals der athenische Staat geleistet hat, nur geleistet werden konnte im Zusammenwirken zweier Männer, die sich gegenseitig in der vortrefflichsten Weise ergänzten; wir dürfen nicht vergessen, daß Aristides ohne Themistokles nicht zu denken ist. Und wir wollen zum Besten unseres deutschen Vaterlandes hoffen, daß die Eigenschaften genialer Tatkraft und weitblickender politischer Klugheit, wie sie den Sieger von Salamis gaben, den Männern beschieden sein möge, die in erster Linie als die Mitarbeiter des Reichspräsidenten berufen werden. Allen diesen Männern wünschen wir recht viel vom Geiste des Themistokles!

Friedrich Ebert hat sein Amt mit einer Ansprache übernommen, die unser Volk sicherlich sympathisch berühren wird. Die bedeutsame Frage, inwieweit ein in die Regierung gewählter Vertreter der Partei Parteimann zu bleiben hat, hat Ebert in einer Weise beantwortet, die wir als durchaus zutreffend und musterhaft bezeichnen können. Er hat erklärt, daß er als Beauftragter des ganzen deutschen Volkes handeln werde, nicht als Vorkämpfer einer einzelnen Partei; dabei werde er allerdings seine Herkunft und seine Überzeugung nirgends verleugnen. Wir sind der Meinung, daß sich diese in der Lebensanschauung eines Menschen verankerte Überzeugung durchaus vereinigen läßt mit dem Wirken für die Allgemeinheit. Im übrigen hat Ebert bereits zur Genüge gezeigt, daß er nicht lediglich Parteigänger, sondern ein deutscher Politiker ist, der die Fähigkeit besitzt, über die Grenzen der Partei hinaus die Bedeutung aller in unserem Volke tätigen Kräfte zu erkennen.

Das Ziel, das Ebert sich gesteckt hat, heißt Freiheit und Ordnung. Die Ordnung will er schützen und wieder herstellen helfen und dabei jede Gewalt Herrschaft, von wo sie auch kommen mag, bis zum Äußersten bekämpfen. Aber auch die Freiheit aller Deutschen soll geschützt werden mit dem äußersten Aufgebot von Kraft und Eingabe. Ebert ließ seine Rede ausklingen in den Ruf: Das deutsche Vaterland und das deutsche Volk, es lebe hoch! Das ganze Haus erhob sich bei diesem Ruf und stimmte dreimal in ihn ein. Nur die Unabhängigen schlossen sich von der Kundgebung aus, eine Tatsache, die uns zeigt, bis zu welcher Verbissenheit sich die Politik dieser Partei verfliegen hat.

Wie ernst die Lage sind, die uns die Eröffnung der deutschen Nationalversammlung und die Wahl des ersten Reichspräsidenten der neuen deutschen Republik brachten, erkennen wir mit ernster Sorge und tiefer Empörung aus den Nachrichten, die von der Pariser Friedenskonferenz zu uns herdringen. Immer klarer zeichnet sich das wahre Ziel der französischen Diplomatie ab. Frankreich will kein einiges und kein lebensfähiges Deutschland. Es will ein Deutschland der Ohnmacht, ein Deutschland, das — sei es durch äußeren Druck, sei es durch fortwährende innere Zwistigkeiten — im Zustande der Krankheit und der Schwäche erhalten bleibt. Wenn die Mitteilungen Barginis über die schweren Auseinandersetzungen bei der letzten Sitzung des alliierten Kriegsrates richtig sind, so läßt Frankreich nach wie vor seiner wilden Nachsicht und Raubgier in einer Weise die Zügel schießen, daß wir uns auf das Schlimmste gefaßt machen müssen.

Die Auffassungen, die dort Clemenceau und Foch unter Assistenz Balfours entwickelt haben, sind weiter nichts, als ein frecher Hohn auf die Idee der Völkerverbündung, wie sie von Wilson und der Berner So-

zialistenkonferenz vertreten wird. Es ist überaus bezeichnend, daß Frankreich unser Bestreben, Ordnung im Rande zu stiften, als eine Gefahr auffaßt; und ebenso bezeichnend ist die von Frankreich ausgehende Beurteilung unserer polnischen Politik, die doch wahrlich zu Weaningstungen keine Veranlassung bietet. Es ist eine Niedertracht, wenn Frankreich so tut, als ob wir die armei Polen nicht in Ruhe ließen. Tatsache ist und bleibt doch, daß die Polen sich widerrechtlich mit Waffengewalt in den Besitz deutscher Gebiete gesetzt haben und auch weiterhin deutsches Land bedrohen, ohne den Spruch der Friedenskonferenz abzuwarten.

Daß wir die Kraft behalten müssen, um uns gegen Raubzüge von außen und gegen bolschewistisches Verbrechen im Innern zu schützen, ist doch selbstverständlich; ja, die Entente sollte, wenn Frankreich nur ein wenig Vernunft besäße, selbst das größte Interesse daran haben, daß wir solche Kraft aufbringen. Ebenso selbstverständlich aber ist, daß wir gewißlich keine neuen Konflikte heraufbeschwören werden, die zum Kriege führen könnten, daß wir bei all unserem Tun und Treiben nur das Eine wünschen: die Vernichtung unseres Vaterlandes, seine Verurteilung zu dauernder Ohnmacht zu verhüten. Noch haben wir die Hoffnung nicht aufgegeben, daß der Geist der Wilsonschen Grundsätze sich auch Frankreich und England gegenüber durchsetzen wird. Möchte dieser Geist aber unterliegen, so würde die ganze Menschheit in eine Kluft gestürzt werden, aus der sie sich auch in Jahrhunderten nicht mehr erholen könnte.

## Die Wahl des deutschen Reichspräsidenten.

Die deutsche Nationalversammlung nahm gestern die Wahl des Reichspräsidenten vor, die durch Stimmzettel vollzogen wird. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben E. Der Zufall will, daß das Mitglied, Volksbeauftragter Ebert als erster der Aufgerufenen seinen Zettel dem Schriftführer übergibt, der ihn in die Urne legt.

Von 379 abgegebenen Stimmen entfielen 277 auf Fritz Ebert, der damit zum provisorischen Reichspräsidenten gewählt war. Graf Kosobrodsky erhielt 49 Stimmzettel, Scheidemann und Erzberger je einen. Außerdem lagen 51 Stimmhaltungen vor. Ebert erklärte, er nehme die Wahl an.

Präsident Dr. David führte sodann aus: Somit hat das Reich zum ersten Male ein Oberhaupt, das nach der Art seiner Berufung berechtigt ist, im Namen des deutschen Volkes zu sprechen und zu handeln. (Beifall.) Verschunden ist der Vormund aus ererbtem Recht. An seiner Stelle steht der selbstgewählte Führer. Daß der neue Reichspräsident das Steuer des Staatschiffes zu führen vertritt, hat er in den Monaten der stärksten inner- und außerpolitischen Stürme bewiesen. Daß die deutsche Revolution nicht dem Beispiele der russischen gefolgt ist, daß sie nicht, wie dort, in ein blutiges Chaos zur völligen Auflösung von Recht und Ordnung geführt hat, das ist zum größten Teile das Verdienst des Mannes, den Sie heute an die Spitze des Reiches berufen. So darf das deutsche Volk das Vertrauen haben, daß es der bewährtesten politischen, Klugheit, Tatkraft und Willensfestigkeit gelangt, auch weiterhin die junge Freiheit zu schützen vor allen Gefahren, die kommen von rechts oder links. (Lebhafter Beifall bei der Mehrheit, Unruhe bei den Unabhängigen.) So möge denn die Volkshaft hinausdrängen in die deutschen Lande: Ein volksgewählter Führer ist an die Spitze des Reiches getreten, ein Mann, durchglüht von der Liebe zum deutschen Volk, ein Mann voll tiefen Verständnisses für seine Not und Sorgen, für seine Wünsche und Hoffnungen, ein Mann, erfüllt von starkem Willen, seiner Mission gerecht zu werden, die Freiheit und den Frieden zu schaffen im Innern wie nach außen. (Stürmischer Beifall und Händeklatschen im Saale und auf den Tribünen.)

Reichspräsident Ebert erklärte u. a.: Mit allen meinen Kräften und mit voller Hingabe werde ich mich bemühen, mein Amt gerecht, mit voller Hingabe und unparteiisch auszuführen, niemanden zu liebe und niemanden zu leide. Ich gelobe, daß ich die Verfassung der deutschen Republik getreulich schützen werde. Ich will und werde als Beauftragter des ganzen deutschen Volkes handeln, nicht als Vorkämpfer einer einzigen Partei. (Lebhafter Beifall.) Ich betenne aber auch, daß ich ein Sohn des Arbeiterstandes bin, aufgewachsen in der Gedankenwelt des Sozialismus und daß ich weder meine Herkunft, noch meine Überzeugung irgendwie zu verleugnen gedenke bin. Durch meine Wahl haben Sie die gewaltige Bedeutung der Arbeiterklasse für die Aufgaben und Zukunft Deutschlands anerkannt. Jetzt hat das deutsche Volk das Vortrecht der Geburt auf dem Gebiete der Politik restlos beseitigt. Auch auf sozialem Gebiete vollzieht sich diese Wandlung. Auch hier werden wir bestrebt sein, allem im Rahmen des Menschenmöglichen den gleichen Ausgangspunkt zu geben, und das gleiche Gesetz anzuladen. Die Freiheit kann sich nur in engerer staatlicher Ordnung gestalten. Sie zu schützen und wieder heraufstellen ist das erste Gebot aller, die die Freiheit lieben. Jede Gewalt Herrschaft, von wo sie auch kommen mag, werden wir bekämpfen bis zum äußersten. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Nur auf das freie Selbstbestimmungsrecht wollen wir unsern Staat gründen nach innen und außen, wir können aber um des Rechtes willen nicht dulden, daß man unsere Brüder der Wahl beraubt. Die Freiheit aller Deutschen zu schützen mit dem äußersten Aufgebot von Kraft und Hingabe, das ist der Schwur, den ich in dieser Stunde in die Hände der Nationalversammlung gelobe. Ein so hartes Geschick unser Volk auch betroffen hat, bei seinen lebendigen Kräften verzweifeln wir nicht. Alle diese Forderungen stellen an mich schwerste Aufgaben und Pflichten, mein Bestes will ich dafür einsetzen, ihnen zu genügen. Gemeinsam aber wollen wir unermüdet arbeiten für das Glück und Wohlergehen des freien deutschen Volkes und seiner Söhne. Lassen Sie uns ausrufen: Das deutsche Vaterland und das deutsche Volk, es lebe hoch! (Das Haus mit Ausnahme der Unabhängigen hat sich erhoben und stimmt dreimal in den Ruf ein. Händeklatschen und Zurufe auf den Tribünen.) Nächste Sitzung Donnerstag 3 Uhr nachmittags: Entgegennahme einer Erklärung der neuen Reichsregierung.

Schluß nach 4 1/2 Uhr.

Zur Lösung der Diätenfrage der Nationalversammlung liegen mehrere Vorschläge vor. U. a. wird die Zahlung eines Pauschals von 3000 bis 5000 M. an die Abgeordneten erwogen. Ein anderer Vorschlag geht dahin, für jeden Monat Sitzungsdauer 1000 M. ohne Anwesenheitszwang auszubahlen.

## Politische Uebersicht.

### Anstimmigkeiten im Pariser Kriegsrat.

Nach einer Meldung aus Lugano hat Bargini über die letzte Sitzung des Pariser Kriegsrates, die überaus kritisch verlief, geäußert: Die Versammlung war der Überzeugung, daß die Entente alles aufbieten müsse, um ein gewaltsam wiederhergestelltes Deutschland niederzuhalten. Präsident Wilson selbst schien gegenüber Deutschland von verständigerem Geiste befeelt und an den demokratischen Geist des neuen Deutschland zu glauben. Er sprach die Ansicht aus, daß der Waffenstillstand beiden Parteien dieselben Rechte lasse und daß Deutschland über seine noch vorhandene Kampfmittel selbst Auskunft geben solle. Balfour und Clemenceau protestierten indessen entschieden und Clemenceau rief erregt: „Sie (die Deutschen) haben uns immer angelogen und werden immer lügen.“ Der amerikanische Oberkommandierende, General Pershing, war abwesend und schwieg dazu.

Am 10. Februar wurde die Diskussion mit neuer Wucht wieder aufgenommen und die Redner stellten das Wiederaufleben des deutschen Nationalstolzes fest, sowie schwere Verstöße gegen die Abmachung des Waffenstillstandes. So verweigerte Deutschland die Auslieferung fertiger und halbfertiger U-Boote und die Abgabe der Dampfer für den Lebensmitteldienst, indem es nur einen Teil der Lastdampfer abgab und selbst den Kriegsschiffen bestimmte. Ferner weigerte sich Deutschland, seine Truppenansammlungen gegen Polen einzustellen und den Polen zu Hilfe eilenden Ententetruppen den Durchzug über Danzig zu gestatten, es sei denn zu ganz unannehmbaren Bedingungen. Deutschland fahre fort, sein Heer zu reformieren, es halte die volle Fabrikation seiner Waffen und Flugzeuge aufrecht und habe auch in Spaa eine überaus symptomatische Arroganz an den Tag gelegt.

An der Diskussion nahm weiterhin General Foch teil, der erbarmungslos die Maßnahmen verlangte, und erregt ausrief: „Moi je cogne! („Ich haue!“). Er erklärte dazu: „Wenn ich die Deutschen noch einmal auf den Knien vor mir sehe, so müssen sie erst unterschreiben, ehe ich sie loslasse.“ Foch formulierte kurz die Notwendigkeit eines schnellen Präliminarfriedens, der eine Änderung der Lage verhindere. Schließlich wurde eine Kommission ernannt, um militärische und wirtschaftliche Maßnahmen zur Wändigung Deutschlands zu beschließen. Die Kommission muß binnen 1 1/2 Tagen Bericht erstatten. Die Mittel seien „ganz einfacher Art“ und beständen nach Lord Cecil in der Piantanhaltung bzw. Verweigerung der Lebensmittelfuhr nach Deutschland. Militärisch verfüge die Entente über zahlreiche Mittel, wozu sie möglicherweise greifen werde.

In einer indirekten Pariser Meldung der „Bad. Presse“ wird gesagt: Ministerpräsident Clemenceau konnte nicht verhindern, daß am 10. Februar in einer informellen Zusammenkunft eine Art Ultimatum gestellt wurde, daß man Paris einfach verlassen werde und die Befreiung anderswo auf neutralem Gebiet forsuchen müsse, wenn Frankreich sich nicht in jeder Beziehung wäge. Die Veranlassung zu diesem Konflikt war Frankreichs Wunsch, wonach England und Amerika, statt zu demobilisieren, kräftige Heere in Frankreich beibehalten sollen, während Frankreich versuchen will, seine Industrie mit allen Kräften wieder aufzubauen, damit die deutsche Industrie für einen Konkurrenzkampf zu spät kommt.

### Der Wortlaut der Notverfassung.

Die von der Deutschen Nationalversammlung endgültig angenommene provisorische Verfassung über, wie es amtlich heißt, das „Gesetz über die vorläufige Reichsverfassung“ hat folgende Fassung erhalten:

§ 1. Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat die Aufgabe, die künftige Reichsverfassung sowie auch sonstige dringende Reichsgesetze zu beschließen.

§ 2. Die Einbringung von Vorlagen der Reichsregierung an die Nationalversammlung bedarf unbeschadet des Absatzes 4 der Zustimmung eines Staatsauschusses. Der Staatsauschuss wird gebildet von Vertretern derjenigen deutschen Freistaaten, deren Regierungen auf dem Vertrauen einer aus allgemeinen, gleichen und direkten Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung beruhen. Bis zum 31. März 1919 können mit Zustimmung der Reichsregierung auch andere deutsche Freistaaten Vertreter entsenden.

In dem Staatsauschuss hat jeder Freistaat mindestens eine Stimme. Bei den größeren Freistaaten entfällt grundsätzlich auf eine Million Landesbewohner eine Stimme, wobei ein Überschub, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Freistaates gleichkommt, einer vollen Million gleichgerechnet wird. Kein Freistaat darf durch mehr als ein Drittel aller Stimmen vertreten sein. Den Vorsitz im Staatsauschuss führt ein Mitglied der Reichsregierung. — Wenn Deutschland sich dem Deutschen Reich anschließt, erhält es das Recht der Teilnahme am Staatsauschuss mit einer dem Absatz 2 entsprechenden Stimmenzahl; bis dahin nimmt es mit beratender Stimme teil.

Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Staatsauschuss nicht zustande, so darf jeder Teil seinen Entwurf der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 3. Die Mitglieder der Reichsregierung und des Staatsauschusses haben das Recht, an den Verhandlungen der Nationalversammlung teilzunehmen und dort jederzeit das Wort zu ergreifen, damit sie die Ansichten der Regierung vertreten.

§ 4. Die künftige Reichsverfassung wird von der Nationalversammlung verabschiedet. Es kann jedoch der Gebietsbestand der Freistaaten nur mit deren Zustimmung geändert werden. Im übrigen kommen Reichsgesetze durch Übereinstimmung zwischen der Nationalversammlung und dem Staatsauschuss zustande.

§ 5. Auf die Nationalversammlung finden die Artikel 21 bis 23, 26 bis 32 der bisherigen Reichsverfassung entsprechende Anwendung. Der Artikel 21 der bisherigen Reichsverfassung findet Anwendung auch auf die Soldaten.

§ 6. Die Geschäfte des Reichs werden von einem Reichspräsidenten geführt. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen, sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatsauschusses.

Sobald das Deutsche Reich einem Völkerbunde mit dem Ziele des Ausschusses aller Geheimverträge beigetreten sein wird, bedürfen alle Verträge mit den im Völkerbunde vereinigten Staaten der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatsauschusses.

Der Reichspräsident ist verpflichtet, die gemäß §§ 1—4 und 6 beschlossenen Reichsgesetze und Verträge im „Reichsgesetzblatt“ zu veröffentlichen.

§ 7. Der Reichspräsident wird von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sein Amt dauert

bis zum Amtsantritt des neuen Reichspräsidenten, der auf Grund der künftigen Reichsverfassung gewählt wird.

§ 8. Der Reichspräsident beruft für die Führung der Reichsleitung ein Reichspräsidium, dem sämtliche Reichsbehörden und die Oberste Verwaltungsstelle unterstellt werden.

Die Reichsminister bedürfen für ihre Amtsführung des Vertrauens der Nationalversammlung.

§ 9. Alle zivilen und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Reichsminister.

Die Reichsminister sind für die Führung ihrer Geschäfte der Nationalversammlung verantwortlich.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Nationalversammlung in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an kommen Gesetze und Verordnungen, die nach dem bisherigen Reichsrecht der Wirksamkeit des Reichstags bedürfen, nur gemäß § 4 dieses Gesetzes zustande.

### Arbeitszwangs- und Wehrpflichtgesetz.

Wie eine Berliner Korrespondenz meldet, soll der Nationalversammlung der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden, der sich mit der Regelung der Arbeiterfrage befaßt und u. a. die Einführung des Arbeitszwanges vorseht. Weiter verlautet, daß binnen kurzem der Nationalversammlung der Entwurf für ein neues Wehrgesetz zur Beratung vorgelegt werden soll. Nach diesem Entwurf soll die allgemeine Dienstpflicht für das zu bildende Volkshier nach dem Muster der Schweiz eingeführt werden. Die Dienstzeit soll also auf sehr kurze Zeit bemessen sein.

## Badischer Teil.

Nach der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1918 können Gühnerhalter einer Überschuldung, welche die ihnen zur Ablieferung aufgegebenen Jahresmenge an Eiern bereits bis zum 31. Juli oder 31. August abliefern, oder welche mehr abliefern, als ihnen aufgegeben ist, nur dann einen Zuschlag zu dem Erzeugerhöchstpreis erhalten, wenn die gesamte Gemeinde die ihr zur Ablieferung aufgegebenen Jahresmenge bis zu den genannten Tagen abgeliefert oder mehr als die aufgegebenen Mengen abgeliefert hatte. Diese Regelung hat zu Klagen Anlaß gegeben, da Gühnerhalter, die ihre Ablieferungsfrist vorgelegt erfüllt oder über ihre Ablieferungsfrist hinaus Eier abgeliefert hatten, die Zuschläge nicht selten deshalb erlangen konnten, weil andere Gühnerhalter der Gemeinde ihrer Ablieferungsfrist nicht nachgekommen waren und die Gesamtlieferung der Gemeinde deshalb hinter der Sollmenge zurückgeblieben war. Das Ministerium für Ernährungswesen hat diese Klagen als berechtigt anerkannt und auf den dringenden, von den Vertretern der Landwirtschaft unterstützten Wunsch vieler Gühnerhalter durch Bekanntmachung vom 25. Juni gestattet, daß die Preiszuschläge schon dann gezahlt werden, wenn der einzelne Gühnerhalter die zur Ablieferung aufgegebenen Jahresmenge bis spätestens 31. Juli oder 31. August abgeliefert hat oder mehr als die Sollmenge abliefern. Eine Erhöhung des Verbraucherhöchstpreises (28 Pfennig für das inländische Gühnererzeugnis) tritt hierdurch nicht ein.

Über die für den Grenzschutz im Osten angeworbenen badischen Freiwilligen liegt ein außerordentlich erfreuliches Urteil vor. Das Generalkommando des 17. A.-K. in Danzig, dessen Werbebezirk für den Grenzschutz Ost des Land Baden ist, hat hierüber telegraphiert: „Nach Meldung der 35. Inf.-Division, bei der allein badische Freiwillige eingestellt sind, haben sich 300 Freiwillige des Detachements Vobach ganz vorzüglich bewährt.“ Diese hervorragende Beurteilung durch die kompetente Stelle wird gewiß allerorts Befriedigung hervorrufen.

Die Geschäftsräume des Ministeriums des Kultus und Unterrichts — Schloßplatz 14/18 sind Samstag nachmittags von 1 Uhr ab geschlossen.

### Initiative und Referendum im Verfassungsausschuss.

In der gestrigen Vormittagsitzung des Verfassungsausschusses wurde von verschiedenen Seiten betont, daß es notwendig sei, die Verhandlungen etwas rascher zu führen. Die Abstimmung über den letzten Abschnitt des § 19 (Lehr- und Lernmittelfreiheit) wurde vorerst zurückgestellt, da noch einige Erklärungen der Regierungsvertreter erwartet werden. Ebenso wurde die Beratung des § 20 (Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden) für später vorbehalten, da einige Anträge erst in den Fraktionen beraten werden müssen.

Der Ausschuss trat danach in die Beratung des Abschnittes III der Regierungsvorlage ein, der die Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung durch Referendum und Initiative behandelt. In der Besprechung wurde vor allem die für Initiative und Referendum erforderliche Zahl von Stimmberechtigten und die Gegenstände, auf welche die Volksgesetzgebung ausgedehnt werden soll, eingehend behandelt.

In der Nachmittagsitzung des Verfassungsausschusses wurde u. a. einstimmig darüber erzielt, daß ein Vorschlagsrecht (Vollinitiative) 80 000 Stimmen auf sich vereinigen muß. Eine längere Ausprache entspann sich dann darüber, ob das Proporzionalwahlverfahren (Verhältnisswahl) in der Verfassung festgelegt werden soll oder nicht. Von demokratischer und sozialdemokratischer Seite wurde dafür, von Zentrum dagegen gesprochen. Das Land soll in vier Wahlbezirke eingeteilt werden; eine kleine Minderheit wünschte nur einen Wahlbezirk. Es lagen sodann weitere Änderungsanträge vor, wonach die Wahlperiode vier, die Budgetperiode zwei Jahre (wie bisher) dauern soll. Eine Abstimmung darüber wurde noch nicht vorgenommen. — Fortsetzung Mittwoch vormittags halb 10 Uhr. Stimmungsumschauung in Italien?

## Die Franzosen im Banauerland.

Unter der Überschrift „Das Verhalten der „ritterlichen“ Franzosen im besetzten Gebiete bringt der „Bad. Beobachter“ eine Schilderung der Zustände im Banauerland, in der es u. a. heißt: „Derzeit wird das Banauerland vom übrigen deutschen Gebiet abgeschlossen und ländliche der „Tempta“ in seiner Rummel vom 26. Januar, und so ist es auch gekommen. Kein Brief, keine Zeitung, nichts darf in das Banauerland hinein; ein Arbeiter, der einen Brief durchsmuggelte, erhielt drei Monate Gefängnis. Nun vergesse man nicht, daß das ganze besetzte Banauer Gebiet aus nur 28 Gemeinden besteht. Gegen das Elend zu: Strenge Absperrung! Gegen die deutsche Grenze, die von Appenweier nach Altenheim verläuft: Strengster Abschluß! Unter einander dürfen die verschiedenen Gemeinden nur nach Erhalt einer „Permission de circulation“ verkehren. So übel wie das Banauer Gebiet ist also wohl kaum ein anderes besetztes Gebiet gestellt. In dem ganzen Distrikt erscheint ein einziges Blatt, das nunmehr seine geistige Kraft aus dem gnadenreichen Wort der Franzosen beziehen muß. Man kann sich darnach einen kleinen Begriff davon machen, in welchem unpolitischen Paradies die Banauer wohnen. Als Trost wird ihnen von den teilnehmenden Unterbrüdern zugewinkt, Ende des Monats Februar käme noch größeres badisches Gebiet als Besatzungsgebiet hinzu! Wer, wie der Verfasser dieser Zeilen, der täglich seit 25. November Gelegenheit hatte, mit den französischen Soldaten zu verkehren, und diese Gelegenheiten auch reichlich auszunutzen hat, die Stimmung der französischen Soldaten kennt, wer weiß, daß in Straßburg die Gefängnisse voll französischer Deserteure sind, wer weiß, daß französische Soldaten an der Rheinbrücke ihre Gewehre in den Rhein geworfen haben, daß französische Soldaten an der Rheinbrücke rote Schärpen unter dem Waffenschild trugen, die sie uns Deutschen voll Stolz zeigten, wobei sie erklärten: „Kommt bei uns exzessiv wie in Deutschland“, der läßt sich von Hoch großspurigen Redensarten, die er in Trier einem Aushorcher gegenüber zu Tag förderte, nicht mehr täuschen. Es gärt unter den französischen Soldaten; das ist eine Tatsache, die man nicht zu hoch werten soll, die man aber auch nicht zu unterschätzen braucht! Hoch mag es versuchen, uns mit seiner Drohung, er werde den Waffenstillstand brechen, Sand in die Augen zu streuen! Er wird diese Drohung nicht wahr machen können, weil er damit den Volkswismus unter seinen eigenen Truppen fördern und unter ihnen dadurch die Revolution beschleunigen würde, die so wie so in Frankreich kommen wird! In den letzten Tagen haben die Franzosen über tausend Deutsche aus dem deutschen Banauerland ausgewiesen. Sehr angenehm berührt uns, daß unter der Besatzung auch einige amerikanische Kolonnen sind; diese behaupten, sie würden in einigen Wochen die Franzosen, von denen sie sich übrigens merkwürdig fern halten, ablösen. Die Amerikaner machen durch ihre vornehme Haltung den besten Eindruck, sie stellen sich auch mit ihren Quartierleuten tadellos, während das misstrauische Gebaren der Franzosen einer Bevölkerung gegenüber, deren Gutmütigkeit und Harmlosigkeit sprichwörtlich bekannt sind, das Gegenteil von Sympathie auslöst.

## Für ein badisches Luftamt.

Der Konstanzener Flieger Ernst Schlegel hat eine Denkschrift über die Organisation des deutschen Flugwesens herausgegeben. Herr Schlegel macht verschiedene Vorschläge über das künftige Flugverkehrsnetz. Er sagt: Wir müssen zu einer Reichsfliegerarmee kommen. Die oberste Behörde des gesamten deutschen Flugwesens muß ein Reichsluftamt sein, in dem nun auch die einzelnen Bundesstaaten etwas zu sagen haben. Wir wünschen deshalb vor allen Dingen eine andere badische Vertretung im Reichsluftamt. Wir in Baden müssen ein badisches Luftamt bekommen, das dem Reichsluftamt angegliedert und untergeordnet ist. Zentrale und Sitz des badischen Luftamtes muß Freiburg sein, das heute schon flugtechnisch gänzlich ausgebaut ist und große Hallen zum Unterbringen von über 100 Flugzeugen besitzt. Das gesamte Flugverkehrspersonal als Militärbeamte oder als Staatsbeamte im Staatsdienst angestellt werden, wenn sich Stadt, Gemeinde und Private zusammenschließen. Interessant ist noch die Mitteilung in der Denkschrift, daß in Preußen Tausende von Flugzeugen herumsitzen, während wir in Baden 15 ganze Flugzeuge besitzen.

## Eine Kundgebung der Badischen Verbraucher-Kammer.

Die Badische Verbraucher-Kammer nahm in einer am 8. ds. Mts. in Karlsruhe abgehaltenen Sitzung Stellung zu der von den badischen Handelskammern veranstalteten Kundgebung, die die Befreiung aller dem freien Handel entgegenstehenden Bestimmungen bezweckt. Die Badische Verbraucher-

Kammer beschloß einstimmig eine Kundgebung, die sich für die vorläufige Beibehaltung der öffentlichen Bewirtschaftung in Bezug auf die Brot-, Fleisch-, Zucker-, Fett-, Milch- und Eierversorgung ausdrückt, da hier zur Zeit die Voraussetzungen für die Befreiung der Rationierung nicht gegeben sind. Es wurde ferner der weitere Ausbau der Verbraucher-Kammer und die Wahl eines Sachverständigenkollegiums beschlossen.

## Badischer Landestag für Körperpflege.

Der badische Landestag für Körperpflege und Jugend-erziehung hat Richtlinien veröffentlicht, in denen folgendes gefordert wird: Sämtliche Verbände und Vereine, die der Körperpflege und Jugend-erziehung dienen, vereinigen sich zum Badischen Landestage für Körperpflege und Jugend-erziehung, der sich in Städte- und Bezirksausschüsse gliedert. Die körperliche Ausbildung der Jugend beiderlei Geschlechtes und der Erwachsenen soll auf eine möglichst hohe Stufe gebracht werden. Für die schulpflichtigen Kinder soll die körperliche Ausbildung in Stadt und Land mit dem Eintritte in die Schule beginnen. Schwimmen soll Pflichtfach werden, in der Woche sollen 5 Turn- und Spielstunden und ein freier Spielnachmittag eingeführt werden. Staat und Gemeinden haben die Spielplätze anzulegen und für Schwimmgelegenheit zu sorgen. Statt Schulferien sollen Schulfeste und Wettspiele stattfinden. Turnen, Spielen und Sport muß auch über das schulpflichtige Alter hinaus gepflegt werden. Für die gesamte schulpflichtige Jugend Badens ist eine Landesstammrolle anzulegen. In den Hochschulen ist Turnen, Spielen und Sport für die zwei ersten Semester Pflichtfach. Die gesamte schulpflichtige Jugend soll sich pflichtgemäß bis zum 21. Lebensjahre an Leibesübungen beteiligen. In der Armee soll mehr Sport und Turnen als bisher betrieben werden. Ein Landesamt für Jugend-erziehung und Körper-erziehung soll errichtet werden. Ferner soll für Hygiene gesorgt werden und für völlige Erziehung der heranwachsenden Jugend.

## Badische Zeitungsstimmen.

„Ein Nachwort zur badischen Regierungskrisis.“ Unter diesem Titel wird dem „Heidelberger Tageblatt“ von seinem Karlsruhe-Mitarbeiter u. a. geschrieben: „Die Presse-erörterungen über die von der Zentrumskommision angeordnete Regierungskrisis, sowie die besonderen Mitteilungen über die Ereignisse zeigen, daß es in Zukunft unbedingt notwendig sein wird, das kollegiale und harmonische Zusammenarbeiten innerhalb der Regierung besser zu begründen und geschärfter aufrecht zu erhalten, als es diesmal geschehen ist. An der Tatsache, daß Minister Dietrich auf der Tagung des badischen Handels eigenmächtig vorgegangen ist, kann wohl nicht mehr geäußert werden. Wie bestimmt verlautet, hatte Dietrich sich vorher im Ministerrat mit dem System der Finanzwirtschaft, seiner einstweiligen Beibehaltung und den entsprechenden Maßnahmen des Ernährungsministeriums einverstanden erklärt. Wenn der Minister bei der Tagung sich dann öffentlich gegen das System aussprach, so mögen sich sicher Gründe vorgelegen haben, die diese Stellungnahme an sich rechtfertigen. Aber ebenso begründlich ist es, daß dieses sein Auftreten den Ernährungsminister Traut (Zentrum) äußerst peinlich berühren mußte. Wir sind auch heute noch der Meinung, daß die Differenz sich in Güte wird beilegen lassen. Und wir glauben sagen zu sollen, daß die Zentrumskommision die ganze Angelegenheit doch wohl zu tragisch genommen hat. Immerhin muß dafür gesorgt werden, daß die Einheitlichkeit der Regierung in den großen und entscheidenden Fragen gewahrt bleibt, zum mindesten nach außen hin. Es erwächst hier dem Ministerpräsidenten eine bedeutungsvolle Aufgabe. Er hat darauf zu achten, daß die Regierung innerhalb des Kabinetts ausgetragen werden. Gelingt es beim besten Willen nicht, sie zu beilegen, so hat der Ministerrat zu beschließen, was geschehen soll; und die einzelnen Minister haben sich nach diesem Beschluß zu richten oder ihren Rücktritt anzumelden. Verfährt man auf diese Weise, dann sieht ein jeder, daß es sich um sachliche Differenzen gehandelt hat, während die Sache jetzt den Eindruck macht, als ob Mangel an persönlicher Rücksichtnahme an der Krisis schuld sei. Unter allen Umständen muß eine Politik persönlicher Verärgerung vermieden werden. Die Zeiten sind dazu zu ernst. Mit Gebuld und freundschaftlicher Rücksichtnahme wird man viele Differenzen aus dem Wege räumen können. Und sollte jemand einmal in begründlicher Notwendigkeit, überanstrengt von der furchtbaren Arbeitslast des Tages, etwas danebenhauen, so sollte man auch dieses nicht übermäßig ausnutzen und lieber daran denken, was der ganze Mann heute wert ist. Wenden wir eine solche Beurteilungsweise an der Minister Dietrich an, so ergibt sich von vornherein die Notwendigkeit, daß alles geschehen muß, um uns die ungeheuerliche Arbeitslast dieses Mannes zu erhalten.“

## Aus der Landeshauptstadt.

\* Franzosen im Karlsruher Rheinhafen. Vorgestern nachmittags ist eine französische Truppenabteilung, bestehend aus 2 Offizieren und 38 Mann zur Überwachung des Karlsruher Rheinhafens eingetroffen. Auf den Befehl des Karlsruher Rheinhafens hat, wie von zuständigen Stelle verlautet, diese Überwachung keinen Einfluß.

\* Todesfall. Im 68. Lebensjahr verstarb hier Stadt- und Konferenzrabbiner Dr. Meier-Apffel, wenige Wochen, nachdem ihm seine Lebensgefährtin im Tode vorausgegangen war. Durch sein Hinscheiden erleidet die israelitische Gemeinde unserer Stadt einen außerordentlich schweren Verlust.

\* Vortrag über moderne Kunst. In den Räumen der Galerie Moos spricht Herr Dr. B. Fraenger-Heidelberg in seinem zweiten Vortrag über: Expressionistische Bildgestaltung. Er wird dabei insbesondere auf die zur Zeit ausgestellten Werke von Schlichter und Jabotin näher eingehen.

## Staatsanzeiger.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 28. Januar d. J. beschlossen, die Ernennung des Finanzamtmanns Dr. Franz Feger zum Sekretär des katholischen Oberstiftungsrates seinem Ansuchen entsprechend im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat zurückzunehmen.

Die vorläufige Volksregierung hat unterm 30. Januar d. J. beschlossen, den Oberjustizsekretär Karl Brunner beim Amtsgericht Ettlingen seinem Ansuchen entsprechend unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 1. Februar d. J. beschlossen, den Notar Karl Miltner in Engen in den Amtsgerichtsbezirk Emmendingen und den Notar Julius Nüssinger in Philippsburg in den Amtsgerichtsbezirk Gernsbach zu versetzen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 28. Januar d. J. den Bauinspektor Paul Berthold in Karlsruhe zur Wasser- und Straßenbauinspektion Offenburg versetzt.

Mit Entschliebung des Ministeriums der Finanzen vom 5. Februar d. J. wurde Forstamtmann Otto Schuler nach Forbach versetzt und dem Forstamt Forbach II als zweiter Beamter zugewiesen.

Das Ministerium der Justiz hat dem Notar Karl Miltner das Notariat Emmendingen III, dem Notar Julius Nüssinger das Notariat Gernsbach II und dem Notar Dr. Hermann Drinneberg das Notariat Gernsbach I zugewiesen.

## Höchstpreise für Eier betr.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 513, 1915 S. 25; 1916 S. 183 und 1917 S. 263) sowie auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preisverhinderung (Reichs-Gesetzbl. S. 395) erhält Biffer 1 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern obigen Betreffs vom 19. Febr. 1918 (Staatsanzeiger Nr. 42 vom 20. Februar 1918) folgende Fassung:

Wird die einem Hühnerhalter zur Ablieferung an eine Sammelstelle oder einen Sammler aufgebundene Jahresmenge bereits vor Ablauf des Wirtschaftsjahrs in voller Höhe geliefert, so ist ihm bei Lieferung der Jahresmenge bis spätestens 31. Juli ein Zuschlag von 3 Pfennig und bei Lieferung der Jahresmenge bis spätestens 31. August ein Zuschlag von 2 Pfennig für jedes abgelieferte Ei guter Beschaffenheit zu zahlen. Einen Zuschlag von 3 Pfennig erhält ein Hühnerhalter ferner ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ablieferung für jedes Ei guter Beschaffenheit, das er über das Jahresmaß hinaus abliefern.

Karlsruhe, den 10. Februar 1919.

Badisches Ministerium für Ernährungswesen.

Dr. Schühls.  
Trunk.

## Bekanntmachung.

Die Erhebung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Fahrnau zu einer selbständigen Kirchengemeinde mit eigener Pfarrei betr.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 25. Januar ds. J. beschlossen, die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen, daß eine selbständige Kirchengemeinde Fahrnau unter Kostentragung der Filialkirchengemeinde Fahrnau im bisherigen Umfang aus dem Gesamt Kirchspiel Schopfheim gebildet und in Fahrnau eine Pfarrei errichtet werde.

Karlsruhe, den 3. Februar 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

H. A.: Schwoerer. Krautinger.

## Staatsanzeiger.

Nachstehend bringen wir die Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919 über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebs-einrichtungen (Reichs-Gesetzbl. 1919 Nr. 28 Seite 143) zur allgemeinen Kenntnis und fordern die Beteiligten auf, ihrer Anzeigepflicht bis zum 20. Februar 1919 zu genügen. Die im § 1 genannten näheren Bestimmungen der Reichsentschädigungskommission über Art und Inhalt der Anmeldungen werden wir nach Erlassung sofort bekanntgeben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.  
J. A.: Imhoff.

Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebs-einrichtungen. Vom 1. Februar 1919.

### § 1.

Wer mit Beginn des 31. Januar 1919 industrielle oder landwirtschaftliche Betriebs-einrichtungen irgend-welcher Art, insbesondere Maschinen nebst Zubehör und Ersatzteilen, Kessel, Eisenkonstruktionen (Gallen, Rührwerke usw.), ganze Werkzeuge (Walzenstrahlen, Konventeranlagen, Ofenanlagen usw.), Dreschmaschinen, Landbearbeitungsmaschinen und Erntemaschinen, die in Belgien oder Frankreich beschlagnahmt und nach Deutschland überführt worden sind, in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens bis zum 20. Februar 1919, der Reichsentschädigungskommission Berlin W., Bismarckstraße 84, unter Bezeichnung der Eigentumsverhältnisse Anzeige zu erstatten. Die Reichsentschädigungskommission wird nähere

Bestimmungen über Art und Inhalt der Anmeldungen erlassen. Anmeldepflichtige Gegenstände, die sich auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach Eintreffen zum Empfänger anzumelden. Tritt nach erfolgter Anmeldung in den angegebenen Eigentumsbesitz- oder Gewahrsamsverhältnissen eine Änderung ein, so ist diese Änderung unverzüglich der Reichsentschädigungskommission anzuzeigen.

### § 2.

Die Reichsentschädigungskommission wird ermächtigt, gemäß der Bekanntmachung über die Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) jederzeit Auskunft zu verlangen.

### § 3.

Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsamhaber sind verpflichtet, die in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen anmeldepflichtigen Gegenstände aufzuheben und pflichtgemäß zu behandeln.

### § 4.

Das Reichsverwertungsamt wird ermächtigt, das Eigentum in den im § 1 bezeichneten Gegenständen, falls sie ihm nicht auf Verlangen freiwillig gegen Bezahlung zu Eigentum überlassen werden, durch Anordnung auf eine in dieser zu bezeichnende Person zu übertragen. Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Plattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Besitzer ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie nach Wegnahme näherer Vorschriften des Reichsverwertungsamts zu überbringen oder zu versenden.

Dem Eigentümer ist unter Berücksichtigung seiner

Gestehungskosten ein angemessener Abnahmepreis durch das Reichsverwertungsamt zu zahlen. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird der Abnahmepreis von dem Reichsentschädigungsamt für Kriegswirtschaft endgültig festgestellt. Es bleibt vorbehalten, Richtlinien über die Berechnung des Abnahmepreises aufzustellen.

### § 5.

Die Vorschriften der Verordnung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Realitäten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) gelten entsprechend ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen, aus dem die Betriebs-einrichtungen entfernt werden, eingestellt wird oder nicht.

### § 6.

Wer die von ihm nach § 1 erforderlichen Angaben nicht oder nicht innerhalb der gegebenen Frist, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer den Verpflichtungen aus § 3 und § 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch können die Gegenstände auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 7.

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Die Reichsregierung.  
Ebert. Scheidemann.  
Der Staatssekretär des Innern.  
Dr. Preuß.

## Bürgerl. Rechtspflege

### a. Streitige Gerichtsbarkeit.

3.728. Heidelberg. Nach vollzogener Schlußverteilung wurde das Konkursverfahren über das Nachlassvermögen der Maria Wachs Witwe geb. von Lütten in Heidelberg durch Gerichtsbescheid vom heutigen aufgehoben. Heidelberg, 6. Febr. 1919. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts 1.

### b. Konkursverfahren.

3.725. Emmendingen. In dem Konkursverfahren über den Nachlass des Straßenswarts Gg. Friedrich Schaffner und dessen Ehefrau Christine geb. Lab von Oberbachhausen soll eine Abzugsverteilung erfolgen. Dazu sind 2346 M. 43 Pf. verfügbar. Zu berücksichtigen sind 68 M. bevorrechtigte und 3809 M. 94 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen.

Emmendingen, den 7. Februar 1919. Der Konkursverwalter: Dreifuh. Rechtsanwält.

Durch die Witwe, die mit zwei Kindern um den Gatten und Vater trauert, erhalten wir soeben die Trauerbotschaft, daß der seit 28. November 1917 dienstlich in der Türkei sich befindende

Füßler  
**Georg Steiner**

im Alter von 33 Jahren in Konstantinopel, wohin er von seinem letzten Standort Damaskus aus krank gebracht wurde, verstorben ist.

Der so früh Verbliebene war uns als Buchdruckmaschinenmeister in seinem Fleiß und in seiner steten Willigkeit ein lieber Mitarbeiter, dem wir ein ehrendes Gedächtnis bewahren werden.

Karlsruhe, den 11. Februar 1919.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei  
und Verlag.

**Badisches Landestheater.**  
Im Konzerthaus

Donnerstag, 13. Februar 1919 (Donnerstagsmiete 21):

**„Fidelio“**

Anfang 7/7 Uhr. Ende nach 9 Uhr.

**Museum Karlsruhe E. V.**

Freitag, den 14. Februar 1919, abends 7 1/2 Uhr,

im Eintrachtssaal

**KONZERT**

Anny Gantzhorn (Gesang),  
Margarete Schweikert (Violine),  
August Richard (Klavier).

Der Eintritt in den Saal ist nur den Mitgliedern der Musikgesellschaft (§ 19 der Satzung) gestattet. Das Abonnement über die Kartenabgabe ist den Mitgliedern durch Rundschreiben zugegangen.  
Für Nichtmitglieder sind Galerieplätze zu M. 2 u. 1.50 in der Musikalienhandlung Franz Tafel, Kaiserstr. 82, vom Donnerstag ab erhältlich. F. 998

In den Räumen der GALERIE MOOS  
Donnerstag, 13. Februar, abends 8 Uhr

**Expressionistische Bildgestaltung**

2. Vortrag v. Dr. W. Fraenger, Heidelberg  
Karten bei Geschw. Moos, Kaiserstr. 187

**UNIFORMEN**

und Spezialbekleidung für Beamte, Beamtinnen und Arbeiter staatl., kommunaler und Privatbehörden liefert

Uniform- und Spezialkleiderfabrik  
**ALBERT HILBERT, RASTATT**

**Amtliche Bekanntmachung.**

**Müllabfuhr betr.**

Mit Erlaß vom 8. Oktober 1915 Nr. 45885 hat das Ministerium des Innern auf Grund des § 29 Absatz 2 des Polizeiverordnungsbuches die nachstehend abgedruckte Anordnung des Bezirksamtes für die Stadt Karlsruhe betr. „Die Verwertung der Küchenabfälle“ erneuert.

**Verwertung der Küchenabfälle betr.**

Für die Stadt Karlsruhe wird auf Grund des § 29 des Polizeiverordnungsbuches folgendes angeordnet:

1. Alle Vorstände von Haushaltungen, Betrieben und Anstalten jeglicher Art, in denen Nahrungsmittel hergestellt, zubereitet oder verbraucht werden, haben die sich dabei ergebenden, als Futter für Haustiere verwertbaren, nicht flüssigen Abfälle gesondert von den übrigen Hausabfällen, in geeigneten Gefäßen zu sammeln und jeweils gleichzeitig mit dem Bericht zur Abholung durch die städtische Müllabfuhr bereit zu stellen.

2. Von dieser Verpflichtung sind Haushaltungen, und Anstaltsvorstände befreit, welche dem städtischen Tiefbauamt nachweisen, daß sie die in ihren Haushaltungen oder Betrieben sich ergebenden Nahrungsmittelreste selbst zur Fütterung von Haustieren benützen oder vereinbarungsgemäß regelmäßig an Dritte abliefern, die sie zu diesem Zweck verwenden.

3. Für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen haben die Hauseigentümer geeignete Gefäße für die Sammlung der Abfälle sämtlicher Haushaltungen des Hauses bereitzustellen und in brauchbarem Zustand zu erhalten.

4. Zumbereinigungen werden mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 150 M. bestraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 1919  
Bezirksamt, F. 739

# Aufruf!

Unsere Feinde haben Reichsangehörige im Ausland, sowie solche aus Elsaß-Lothringen in zahlreichen Fällen plötzlich ausgewiesen, ohne ihnen die Möglichkeit der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Mitnahme ihrer Habe zu gestatten. Hierdurch sind viele Deutsche in eine unglückliche und verzweifelte Lage versetzt worden und auf die Hilfe des Reichs und ihrer Volksgenossen angewiesen worden. Es handelt sich darum, viele derselben aus der äußersten Notlage sofort zu retten und ihnen im deutschen Vaterlande wieder eine Heimstätte zu verschaffen. Es bedarf hierzu der opferwilligen Bereitwilligkeit, solche bemitleidenswerte Opfer des Krieges auch bei Privaten unterzubringen, wo ihnen vorläufig ein Heim bereitet werden kann. Es handelt sich hierbei zunächst um vorübergehende Unterbringung für bestimmte Zeit, wobei unter denjenigen Familien, welche sich zur Aufnahme bereit erklären, jeweils in einzelnen Fällen eine genaue persönliche Vereinbarung über Zahl und Art der Unterbringung, sowie der Zeit der Aufnahme vorher getroffen werden soll. Rasche Hilfe tut not! Wir sind überzeugt, daß trotz der vielfachen Anforderungen und der schweren Zeit, in der wir uns befinden, jeder, der irgendwie in der Lage ist, den Unglücklichen zu helfen, dies nach Kräften tun wird. Bereitwilligkeiten zur Aufnahme unter Anerkennung der Wünsche nach Art, Zahl der Unterzubringenden, Zeit der Aufnahme z. nehmen die Orts- und Bezirksausschüsse vom Roten Kreuz zur Weiterleitung an die Zentrale gerne entgegen. F. 973

## Zentral-Güterrechts-Register für Baden.

**Donauerschingen, 3.700**  
In das Güterrechtsregister Band I Seite 295 wurde eingetragen: Herr Josef, Zimmermann in Neubringen, und Maria geborene Schanno daselbst. Vertrag vom 18. Januar 1919. Gütertrennung.  
Donauerschingen, den 31. Januar 1919.  
Amtsgericht I.

**Durlach, Güterrechtsregister-  
einträge. 1. Eidelmann,  
Widmel, Schreinermeister  
in Durlach, u. Elsa Stru-  
bel. Vertrag vom 15. Jan.  
1919. Ertrugenschaftsge-  
meinschaft. Das im § 2  
des Vertrags aufgeführte  
Einlagegut haben bei der  
Stadt Sparcasse Lurlach,  
sowie alles, was die Frau  
durch Erbschaft, durch Ver-  
mächtnis oder als Pflicht-  
teil erwirbt, oder was ihr  
unter Lebenden von einem  
Dritten unentgeltlich zuge-  
wendet wird, ist als Ver-  
behaltsgut der Frau er-  
klärt.**

**2. Bogel, Friedrich,  
Landwirt in Stapprecht,  
und Nina Herrmann, Ver-  
trag vom 24. Januar 1919  
Ertrugenschaftsge-  
meinschaft. Als Vorbehalts-  
gut der Frau ist erklärt: Die  
in § 2 des Vertrags be-  
zeichneten beweglichen Sa-  
chen einschließlich des ka-  
ren Geldes, sowie alles,  
was die Frau durch Erb-  
folge, Vermächtnis oder  
als Pflichtteil erwirbt, od.  
was ihr unter Lebenden  
von einem Dritten unent-  
geltlich zugewendet wird.**

**3. Alk, Anton, Wirt in  
Durlach, u. Helene Lydia  
geb. Wöfler. Vertrag vom  
22. Januar 1919. Ertrug-  
schaftsgegemeinschaft.  
Als Vorbehaltsgut d. Frau  
ist erklärt: Die in § 5 des  
Vertrags bezeichneten be-  
weglichen Sachen, sowie  
alles, was die Frau durch  
Erbfolge, durch Vermäch-  
tnis oder als Pflichtteil er-  
wirbt, oder was ihr unter  
Lebenden von einem Drit-  
ten unentgeltlich zugewen-  
det wird. Amtsgericht.**

**Eberbach, 3.671**  
In das Güterrechtsregister Band I, Seite 432 wurde eingetragen: Eberbach, Carl, Kaufmann in Eberbach, u. Lina geb. Kappes. Vertrag vom 21. Januar 1919. Ertrugenschaftsgegemeinschaft des BGB.

**Eberbach, 3.671**  
In das Güterrechtsregister Band I, Seite 432 wurde eingetragen: Eberbach, Carl, Kaufmann in Eberbach, u. Lina geb. Kappes. Vertrag vom 21. Januar 1919. Ertrugenschaftsgegemeinschaft des BGB.

**Eberbach, 3.671**  
In das Güterrechtsregister Band I, Seite 432 wurde eingetragen: Eberbach, Carl, Kaufmann in Eberbach, u. Lina geb. Kappes. Vertrag vom 21. Januar 1919. Ertrugenschaftsgegemeinschaft des BGB.

**Eberbach, 3.671**  
In das Güterrechtsregister Band I, Seite 432 wurde eingetragen: Eberbach, Carl, Kaufmann in Eberbach, u. Lina geb. Kappes. Vertrag vom 21. Januar 1919. Ertrugenschaftsgegemeinschaft des BGB.

**Eberbach, 3.671**  
In das Güterrechtsregister Band I, Seite 432 wurde eingetragen: Eberbach, Carl, Kaufmann in Eberbach, u. Lina geb. Kappes. Vertrag vom 21. Januar 1919. Ertrugenschaftsgegemeinschaft des BGB.

**Eberbach, 3.671**  
In das Güterrechtsregister Band I, Seite 432 wurde eingetragen: Eberbach, Carl, Kaufmann in Eberbach, u. Lina geb. Kappes. Vertrag vom 21. Januar 1919. Ertrugenschaftsgegemeinschaft des BGB.

**Eberbach, 3.671**  
In das Güterrechtsregister Band I, Seite 432 wurde eingetragen: Eberbach, Carl, Kaufmann in Eberbach, u. Lina geb. Kappes. Vertrag vom 21. Januar 1919. Ertrugenschaftsgegemeinschaft des BGB.

**Eberbach, 3.671**  
In das Güterrechtsregister Band I, Seite 432 wurde eingetragen: Eberbach, Carl, Kaufmann in Eberbach, u. Lina geb. Kappes. Vertrag vom 21. Januar 1919. Ertrugenschaftsgegemeinschaft des BGB.

**Eberbach, 3.671**  
In das Güterrechtsregister Band I, Seite 432 wurde eingetragen: Eberbach, Carl, Kaufmann in Eberbach, u. Lina geb. Kappes. Vertrag vom 21. Januar 1919. Ertrugenschaftsgegemeinschaft des BGB.

**Eberbach, 3.671**  
In das Güterrechtsregister Band I, Seite 432 wurde eingetragen: Eberbach, Carl, Kaufmann in Eberbach, u. Lina geb. Kappes. Vertrag vom 21. Januar 1919. Ertrugenschaftsgegemeinschaft des BGB.

7000000 Mk.

4 1/2 %ige Darlehensgelder an Städte und Kommunalverbände zu sofortiger Zahlung auszuliehen. Bar-dige Gesuche unter N. 3. 486 an Rudolf Mosse, München.

**Schmuckfaden**  
aller Art und  
**Pfandscheine**  
werden stets angekauft in  
**Weintraub**

An- und Verkaufsgeschäft  
**Kronenstr. 52. Tel. 3747**

Suche größerer Posten  
**schwarzen Tee** zu  
kaufen.  
Angebote nur mit Preis,  
**Brief, Dortmund,**  
Schwanenstr. 81, Tel. 2541.

**Gerichtsassessor,**  
Christ, aus guter Familie,  
sucht begl. Beschäftigung  
oder Vertretung bei Anwalt.  
West. Angeb. unter F. 989  
an die Expedition der  
Karlsruher Zeitung.

**Bürgerl. Rechtspflege**  
a. Streifige Gerichtsbarkeit.  
3.727. Ettlingen. In  
dem Konkursverfahren  
über das Vermögen des  
früheren Fischhändler,  
Staatsbeamter Gustav Bogl  
in Marzell ist zur Abmah-  
me der Schlussrechnung des  
Verwalters, zur Erhebung  
von Einwendungen gegen  
das Schlussverzeichnis der  
Schlusstermin bestimmt  
auf Freitag, den 7. März  
1919, vormittags 10 1/2  
Uhr, vor dem Amtsgericht  
hier selbst. Die Gebühren  
des Konkursverwalters  
sind auf 780 Mark, seine  
Auslagen auf 640 Mark 47  
Pfg. und die Gebühren der  
Gläubigerzusammenkunft  
sind auf zusammen  
110 Mark festgesetzt.  
Ettlingen, 8. Febr. 1919.  
Gerichtsschreiber des  
Amtsgerichts.

**3.741. Mannheim. Über  
den Nachlaß des am 28.  
Juli 1918 verstorbenen  
Kaufmanns Philipp Fuhr  
in Mannheim-Heudenheim,  
auch Inhaber eines Pa-  
pierreueingewerkschafts  
in Hause J. 2, 4 in Mann-  
heim, wurde heute vor-  
mittags 11 1/2 Uhr das Kon-  
kursverfahren eröffnet.  
Zum Konkursverwalter ist  
ernannt: Rechtsanwalt Dr.  
E. Spiegel in Mannheim.  
Konkursforderungen sind  
bis zum 27. Februar 1919  
bei dem Gerichte anzumel-  
den. Zugleich wird zur Be-  
schlußfassung über die Wei-  
terhaltung des erkrankten  
oder die Wahl eines ande-  
ren Verwalters, über die  
Bestellung eines Gläubiger-  
ausschusses und eintren-  
denfalls über die in §  
132 der Konkursordnung  
bezeichneten Gegenstände,  
sowie zur Prüfung der an-  
gemeldeten Forderungen  
auf: Freitag, den 7. März  
1919, vormittags 11 Uhr,  
vor dem Amtsgericht die  
Teilung 3. 2. 2. Stod, Zim-  
mer Nr. 113, Termin an-  
beraumt. Allen Personen,  
welche eine zur Konkur-  
smasse gehörige Sache im  
Besitz haben oder zur Kon-  
kursmasse etwas schuldi-  
gen sind, wird aufgeboten,  
nichts an den Gemein-  
schuldner zu verabsorgen  
oder zu leisten, auch die  
Verpflichtung aufzuerlegen,  
von dem Besitze der Sache  
und von den Forderungen,  
für welche sie aus der Sa-  
che abgeforderte Verbindlich-  
keiten in Anspruch nehmen,  
dem Konkursverwalter bis  
zum 27. Februar 1919  
Anzeige zu machen.  
Mannheim, 7. Febr. 1919.  
Gerichtsschreiber des  
Amtsgerichts.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**3.720. Pforzheim. Ge-  
mäß § 1975 BGB. wird  
über den Nachlaß des ver-  
storbenen Fabrikanten Lu-  
wig Fießer in Pforzheim  
die Nachschußverwaltung an-  
geordnet und Herr Kauf-  
mann Edward Winter hier  
zum Nachschußverwalter be-  
stellt.  
Pforzheim, 29. Jan. 1919.  
Bad. Notariat 2.**

**Verchiedene  
Bekanntmachungen.  
Stammholz-  
Versteigerung.**

Die Gemeinde Gams-  
hurst versteigert am  
Dienstag, den 18. d. M.,  
vorm. 11 Uhr, beginnend,  
aus ihrem Gemeinwald  
Schlag 7 im Gasthaus zum  
Adler 50 Stück Eichtämme  
1.—5. Klasse, 41 Stück  
Eichen 4.—6. Klasse, 6  
Stück Erlen 4.—5. Klasse,  
8 Stück Birken 4.—5.  
Klasse, 2 Stück Buchen  
3.—4. Klasse, wozu Steige-  
rungsliebhaber eingeladen  
werden. F. 992.2.1  
Gamshurst, 10. Febr. 1919.  
Gemeinderat.

**Kanalisationsarbeiten**

Die Gemeinde Hausen  
im B. vergibt nach Maß-  
gabe der Verordnung  
Bad. Ministeriums der Fi-  
nanzen vom 3. Januar  
1907 für die Erstellung einer  
Ortskanalisation:

**Los I:** Herstellung von  
etwa 630 m Kanälen mit  
einförmigem Querschnitt  
von 40 x 60, 50 x 75 und  
60 x 90 cm. Nichtweite  
nebst Schächten einrädf.  
Erarbeiten.

**Los II:** Herstellung von  
etwa 580 m Kanälen mit  
kreisrundem Querschnitt  
von 25, 30, 33 und 37,5 cm  
Nichtweite aus Steinzeug,  
röhren nebst Schächten,  
Estrichentläufen und  
Sausanschlüssen, einrädf.  
Erarbeiten. 3.726.2.1

Die Bedingungenunter-  
lagen liegen bei der unter-  
zeichneten Stelle zur Ein-  
sicht auf. Dasselbe werden  
auch Angebotsverzeichnisse  
unentgeltlich abgegeben.  
Angebote sind mit dem  
Aufschrift Kanalisation  
Hausen i. B. versehen,  
längstens bis Montag, den  
24. d. M., vorm. 9 Uhr, bei  
dem Gemeinderat Hausen  
i. B. verschlossen und por-  
tofrei einzureichen. Die Er-  
öffnung der Angebote fin-  
det zur genannten Zeit  
auf dem Rathaus in Hausen  
i. B. statt. Zuschlags-  
frist: 14 Tage.

Börsach, 8. Febr. 1919.  
Kulturinspektion.

**Pflasterarbeit.**

Die Wasser- und Stra-  
ßenbauinspektion Karls-  
ruhe vergibt im Wege der  
öffentlichen Wettbewer-  
bung für die Pflasterung  
der Albstadtstraße bei Et-  
tlingen auf der Strecke  
zwischen „Parkstraße“ und  
„Wirtshaus am Markt-  
berg“ die Herstellung von  
4150 qm Kleinpflaster, 250  
qm Sandheimpflaster und  
das Verlegen von 1260  
laufende Meter Bordstei-  
nen. Schriftliche Angebo-  
te, mit dem Vermerk  
„Pflasterarbeit“ versehen,  
sind bis längstens 10.  
März d. J., vormittags 10  
Uhr, auf dem Inspektions-  
bureau — Medienbacherstr.  
Nr. 23 — einzureichen, wo  
auch die Pläne und Bedin-  
gungen zur Einsicht auf-  
zulegen und Angebots-  
formulare erhältlich sind.

**Hochbauarbeiten für das  
neue Arbeiterwohngebäude  
in Titisee nach Finanzmi-  
nisterialverordnung vom 3.  
Januar 1907 öffentlich zu  
vergeben: Erd- u. Maurer-  
werk, Zimmer, Klempner,  
Schreiner, Schlosser, Land-  
streicherarbeiten, Zeichnungen,  
Bedingnisheft und  
Arbeitsbeschriebe auf un-  
serem Hochbauinspektions-  
bureau zur Einsicht, wo auch  
Abgabe der Angebotsfor-  
mulare erhältlich sind.**

**Hochbauarbeiten für das  
neue Arbeiterwohngebäude  
in Titisee nach Finanzmi-  
nisterialverordnung vom 3.  
Januar 1907 öffentlich zu  
vergeben: Erd- u. Maurer-  
werk, Zimmer, Klempner,  
Schreiner, Schlosser, Land-  
streicherarbeiten, Zeichnungen,  
Bedingnisheft und  
Arbeitsbeschriebe auf un-  
serem Hochbauinspektions-  
bureau zur Einsicht, wo auch  
Abgabe der Angebotsfor-  
mulare erhältlich sind.**

**Hochbauarbeiten für das  
neue Arbeiterwohngebäude  
in Titisee nach Finanzmi-  
nisterialverordnung vom 3.  
Januar 1907 öffentlich zu  
vergeben: Erd- u. Maurer-  
werk, Zimmer, Klempner,  
Schreiner, Schlosser, Land-  
streicherarbeiten, Zeichnungen,  
Bedingnisheft und  
Arbeitsbeschriebe auf un-  
serem Hochbauinspektions-  
bureau zur Einsicht, wo auch  
Abgabe der Angebotsfor-  
mulare erhältlich sind.**

**Hochbauarbeiten für das  
neue Arbeiterwohngebäude  
in Titisee nach Finanzmi-  
nisterialverordnung vom 3.  
Januar 1907 öffentlich zu  
vergeben: Erd- u. Maurer-  
werk, Zimmer, Klempner,  
Schreiner,**